



Gründung und Betrieb einer Kindergruppe nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz



StadT  Wien
Wien ist anders.

Zu Beginn steht oftmals der Wunsch, eine bestimmte Anzahl von Kindern institutionell zu betreuen, zu fördern, sie schulisch zu begleiten oder einfach die Vorstellung, selbstständig mit Kindern zu arbeiten und hierbei das eigene pädagogische Konzept umsetzen zu wollen.

Die Betreuung von Kindern kann im Rahmen eines Kindertagesheimes als Krippe, Kindergarten oder Hort nach dem Wiener Kindertagesheimgesetz, an öffentlichen Schulen nach dem Schulorganisationsgesetz oder in einer Kindergruppe nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz erfolgen.

Mit dem vorliegenden Leitfaden möchten wir Sie in Ihrer Entscheidungsfindung unterstützen und Ihnen das notwendige Wissen zur Gründung und zum Betrieb einer

Kindergruppe

nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz, in Verbindung mit der Wiener Tagesbetreuungsverordnung, vermitteln.

Wir wollen Sie von der Objektbesichtigung bis zur Betriebsbewilligung Schritt für Schritt begleiten, damit Ihr Projekt nicht nur den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, sondern sowohl bei den Tageskindern als auch den Eltern der künftigen Tageskinder Anklang findet.

Wir machen Sie mit den Aufgaben eines Betreibers/einer Betreiberin vertraut und setzen Sie darüber in Kenntnis, was nach Erteilung einer Betriebsbewilligung auf Sie zukommt.

Die Bestimmungen des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes und der Wiener Tagesbetreuungsverordnung, die beide im Oktober 2001 in Kraft getreten sind, können auszugsweise nachgelesen werden.

Damit Sie die richtigen Kontaktpartner leichter finden, haben wir für Sie unter „Wichtige Adressen“ wesentliche Institutionen und Magistratsabteilungen zusammengefasst.

Dermaßen ausgestattet, sollte der Gründung und dem erfolgreichen Betrieb Ihrer Kindergruppe nichts mehr im Wege stehen.

Für alle Fragen dazu, stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie
Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen

Stand: Jänner 2009

Inhalt

1. Tagesbetreuung in der Kindergruppe	1
<i>Was ist eine Kindergruppe?, Ziele und Aufgaben, Gesetzliche Grundlagen</i>	
2. Was Sie als Betreiber/Betreiberin vor Antragstellung bedenken sollten	2
3. Der Antrag	3
<i>Objektbesichtigung, erforderliche Unterlagen</i>	
4. Das Bewilligungsverfahren	4
<i>Ablauf, Dauer, Betriebsbewilligung</i>	
5. Das pädagogische Konzept	5
6. Die Räumlichkeiten	6
<i>Objektbesichtigung, erforderliche Räumlichkeiten, Einrichtung und Ausstattung, Sicherheit und Hygiene</i>	
7. Das Personal	11
<i>Erforderliche Anzahl, persönliche Eignung, Aus- und Fortbildung der Betreuungspersonen, Hilfskräfte</i>	
8. Die Aufgaben des Betreibers/der Betreiberin in der Kindergruppe	14
9. Die Meldepflicht	15
<i>Namensänderungen, Reduzierung/Erweiterung der Räumlichkeiten, Standortwechsel, Neuwahl des Obmannes/der Obfrau, Schließung der Kindergruppe; Gefährdung des Kindeswohls</i>	
10. Die Aufsicht	17
Auszug aus der Wiener Tagesbetreuungsverordnung	19
Auszug aus dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz	21
Wichtige Adressen	25

Der Leitfaden „Gründung und Betrieb einer Kindergruppe“ wird ergänzt durch die „Allgemeinen Hygienerichtlinien“ und den Leitfaden „Medizinische Maßnahmen“, die im Zuge der Antragstellung ausgehändigt werden.

1. Tagesbetreuung in der Kindergruppe

Was ist eine Kindergruppe?

Eine Kindergruppe ist eine überschaubare, großfamilienähnliche Betreuungseinrichtung, in der Minderjährige (Tageskinder) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr – Kleinkinder, Vorschulkinder und/oder Schulkinder - **regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages** in eigenen, geeigneten Räumlichkeiten betreut und erzogen werden, sofern dies nicht im Rahmen des Kindertagesheim- oder Schulbetriebes erfolgt.

Jede Kindergruppe bildet - im Gegensatz zu einem Kindertagesheim - eine in sich geschlossene Organisationseinheit, d.h. keine Kindergruppe teilt sich Räumlichkeiten mit einer anderen Kindergruppe. Mehrere Kindergruppen können an einem Standort nur unter der Voraussetzung betrieben werden, dass jeder Kindergruppe **die erforderlichen Räume** zur Verfügung stehen.

Jede Kindergruppe braucht mindestens eine Betreuungsperson, die eigenberechtigt und persönlich geeignet ist und **die entsprechende Qualifikation als Kindergruppenbetreuer/Kindergruppenbetreuerin** nachweisen kann.

Eine Kindergruppe darf **höchstens vierzehn gleichzeitig betreute Tageskinder** umfassen oder zehn gleichzeitig betreute Tageskinder, wenn mindestens ein Kind im Alter bis zu zwei Jahren ist und nicht eine weitere Betreuungsperson anwesend ist.

Die Festlegung der Höchstzahl der zu betreuenden Tageskinder erfolgt im Bewilligungsverfahren. Dabei wird insbesondere auf das pädagogische Konzept, das Alter der Tageskinder sowie die Größe und die Anzahl der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Bedacht genommen.

Ziele und Aufgaben

Die Tagesbetreuung in der Kindergruppe trägt familienergänzend zur Erziehung und Betreuung der Tageskinder bei und unterstützt und entlastet die Erziehungsberechtigten.

Sie beinhaltet die altersspezifische Förderung der Tageskinder nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Der Betreiber/Die Betreiberin der Kindergruppe bietet Gewähr für die bestmögliche Betreuung und Erziehung der Tageskinder unter weitgehender Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Vorgaben für die Gründung und den Betrieb einer Kindergruppe sind in jedem Bundesland unterschiedlich.

Die Tagesbetreuung von Kindern in einer Kindergruppe in Wien ist im Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG) und in der Wiener Tagesbetreuungsverordnung (WTBVO) geregelt.

Rechtsträger von Kindergruppen – das können sowohl natürliche als auch juristische Personen, z.B. Vereine sein - benötigen für das Anbieten und Ausüben der Tagesbetreuung eine Bewilligung des Magistrates.

Der Betrieb einer Kindergruppe ohne Bewilligung ist strafbar.

Die Betriebsbewilligung der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie ersetzt nicht die nach der Bauordnung für Wien oder anderen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen (z.B. Widmung der Räume). Bei der Einrichtung und Ausstattung der Kindergruppe sind die Bestimmungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz mit einzubeziehen.

2. Was Sie als Betreiber/als Betreiberin vor Antragstellung bedenken sollten

Eine Idee alleine reicht noch nicht aus, entscheidend ist, ob Sie Ihr Projekt erfolgreich umsetzen können.

Dazu gehören u. a. folgende Überlegungen:

- Wollen Sie die Kindergruppe als Privatperson führen oder einen Verein gründen?
- Wie viele Kinder, in welchem Alter, wollen Sie betreuen?
- Verfügen Sie über ausreichende fachliche Qualifikation, um eine Kindergruppe leiten und/oder als Kindergruppenbetreuer/Kindergruppenbetreuerin arbeiten zu können? Müssen Sie die entsprechende Ausbildung erst absolvieren? Wenn ja, wissen Sie, wann es dafür die nächsten Kurstermine gibt? Wollen Sie bereits erworbene Ausbildungsinhalte auf die Grundausbildung anrechnen lassen?
- Wie viel Personal ist erforderlich, um dem pädagogischen Konzept gerecht zu werden und die Qualität der Kinderbetreuung sicherzustellen?
- Die Wahl des richtigen Standortes - besteht dort, wo Sie die Kindergruppe betreiben wollen, Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen?
- Sind die Räumlichkeiten, die Sie gefunden haben, geeignet? Haben Sie mit dem Eigentümer geklärt, ob Sie in den Räumen eine Kindergruppe betreiben dürfen? Ist auf Grund des zu erwartenden Lärmpegels mit Anrainerproblemen zu rechnen?
Bevor Sie den Mietvertrag unterschreiben oder Räumlichkeiten ankaufen, sollten Sie unbedingt einen Termin für eine Objektbesichtigung vereinbaren. Damit können Sie sicher sein, dass die vorgesehenen Räumlichkeiten für den Betrieb einer Kindergruppe grundsätzlich geeignet sind und in der Folge klären, ob sich z. B. die erforderlichen Umbauarbeiten finanziell rechnen.
- Die Errichtung einer Kindergruppe kostet Geld (Beschaffung von Räumlichkeiten, Miete, Betriebskosten, Personalkosten, Haftpflichtversicherung, ...). Verfügen Sie über Eigenmittel oder sind Sie auf Fremdfinanzierung angewiesen? Welche Sicherstellungen haben Sie?
Eine genaue Kalkulation der Erlöse und der Kosten ist notwendig - wer nicht plant, überlässt alles dem Zufall. Egal, welche Rechtsform Sie wählen, Sie müssen in jedem Fall auch Steuern zahlen (Einkommenssteuer, Lohnsteuer) und Abgaben an die Krankenkasse leisten.
Es besteht zwar die Möglichkeit, um Fördermittel bei der Stadt Wien oder z.B. der „Familienallianz“ anzusuchen, allerdings ohne Rechtsanspruch.
- Der Gründung einer Kindergruppe geht eine Planungsphase voraus. Bedenken Sie dabei, dass das Bewilligungsverfahren mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Setzen Sie sich daher rechtzeitig mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Referates Tageseltern und Kindergruppen in Verbindung, um alle offenen Fragen zu klären!

3. Der Antrag

Wir bieten vor Antragstellung **Objektbesichtigungen** an, damit Sie sicher sein können, dass die ausgewählten Räumlichkeiten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Dazu benötigen wir von Ihnen das pädagogische Konzept und die Raumplanskizzen.

Im Zuge der Objektbesichtigung erhalten Sie das Antragsformular sowie eine Checkliste über alle für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen!

Terminvereinbarung für die Objektbesichtigung und Antragstellung erfolgen in der

<p style="text-align: center;">Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie Gruppe Recht Referat Tageseltern und Kindergruppen 1030 Wien, Rüdengasse 11</p> <p style="text-align: center;">Telefonnummer: 4000/90923 oder 90798; Fax 4000 99 90739 E-Mail: g-gra@mail1.wien.gv.at Internet: http://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/bewilligungsverfahren/kindergruppe.html</p>

Dem Antrag sind beizulegen:

- Pädagogisches Konzept

Ist der Betreiber z. B. ein Verein, vom Obmann/der Obfrau

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf (bei Kinderbetreuung ausführlich)
- Statuten des Vereins und Auszug aus dem Vereinsregister

Ist der Betreiber/die Betreiberin eine Privatperson

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- ausführlicher Lebenslauf
- Unterlagen zu den Angaben über Ausbildung und berufliche Tätigkeiten

Wird der Betreiber/die Betreiberin von einer anderen Person vertreten, werden eine Vertretungsbefugnis/Vollmacht und die genannten Unterlagen auch von dem Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten benötigt. Für Nicht-EU-Bürger ist eine Niederlassungsbewilligung erforderlich.

Von den Räumlichkeiten

- Nachweis über das Nutzungsrecht
- Raumplanskizzen
- Überprüfungsbefunde der Feuerungs-, Rauchfang- und Elektroanlage

Von zumindest einer Betreuungsperson

- Strafregisterauskunft
- Ärztliche Bestätigung *)
- unterfertigte „Erklärung“ *)
- Nachweis über die Absolvierung der Ausbildung gemäß § 11 Abs. 1 und 2 WTBVO

*) Formulare werden zur Verfügung gestellt

4. Das Bewilligungsverfahren

Die Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie überprüft im Bewilligungsverfahren, ob die erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Kindergruppe gegeben sind.

Nach Antragstellung findet zumindest eine Begehung in den Räumlichkeiten der Kindergruppe statt.

Überprüft werden:

- der Leumund des Betreibers/der Betreiberin
- die für die Tagesbetreuung vorgesehenen Räumlichkeiten
- die persönliche und fachliche Eignung des Betreuungspersonals
- das pädagogische Konzept

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens werden folgende Leitfäden ausgehändigt:

- „Allgemeine Hygienerichtlinien für Kindergruppen“ der MA 11 – Amt für Jugend und Familie
- „Medizinische Maßnahmen“ der MA 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien

Eine Zusammenstellung von „Giftpflanzen in Haus und Garten“ wird zur Verfügung gestellt.

Das Bewilligungsverfahren dauert vom Einreichdatum an gerechnet maximal sechs Monate – vorausgesetzt es werden alle Unterlagen zeitgerecht beigebracht. Um rechtzeitige Kontaktaufnahme bzw. Terminvereinbarung wird daher ersucht!

Betriebsbewilligung

Das Bewilligungsverfahren wird mit Bescheid abgeschlossen. Wird dem Antrag stattgegeben, kann der Betreiber/die Betreiberin am genehmigten Standort die bezeichnete Kindergruppe betreiben und die bewilligte Anzahl von Tageskindern betreuen.

Die Betriebsbewilligung wird im Regelfall unbefristet erteilt, kann aber, wenn erforderlich, Auflagen, Bedingungen oder Befristungen enthalten.

Tageskinder dürfen erst ab Vorliegen einer Betriebsbewilligung betreut werden!

5. Das pädagogische Konzept

Die Betriebsbewilligung wird auf Basis des pädagogischen Konzeptes erteilt, welches Bestandteil des Bescheides wird. Es ist daher so zu verfassen, dass sich neben der Beschreibung der Betreuungseinrichtung, die pädagogische Ausrichtung, die Tagesstruktur, die konkrete Arbeit mit den Tageskindern und die Elternarbeit schlüssig nachvollziehen lassen.

Änderungen sind meldepflichtig!

Das pädagogische Konzept hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers/der Betreiberin
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Kindergruppe
- Öffnungszeiten und Ferienregelung
- Angaben zu den Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnissen an den in Betracht kommenden Räumlichkeiten sowie eine Beschreibung der Lage, Größe und Ausstattung; Raumnutzung.
- Anzahl, Eignung und Ausbildung des vorgesehenen Betreuungspersonals, Art und Verwendung von Hilfskräften, geplante Dienstzeiten.
- Anzahl und Alter der betreuten Tageskinder
- Angaben zur pädagogischen Arbeit wie z.B. über pädagogische Schwerpunkte und Ziele, Ideologie, weltanschauliche und/oder religiöse Inhalte; Angebote im Jahreskreis; zu den zur Verfügung stehenden Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, den vorhandenen Spielangeboten, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bildungsmittel, Spielgeräten etc.; zu Tagesstruktur bzw. -ablauf.
- Angaben zur Elternarbeit – welche professionelle Zusammenarbeit wird angestrebt (z. B. Elternabende) ? Gibt es die Mitarbeit von Eltern im Rahmen von Koch- und Putzdiensten, Begleitdiensten?
- Angaben zur Art der Essenszubereitung (z.B. Selbstkocher, Zulieferung - von wem?)
- Höhe der Elternbeiträge pro Monat (Betreuungsbeitrag/Essensgeld)

6. Die Räumlichkeiten

Im Zuge der **Objektbesichtigung** wird vor Ort festgestellt, ob die geplanten Räumlichkeiten grundsätzlich für den Betrieb einer Kindergruppe, Größe, Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten für die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes z.B. im Hinblick auf das Alter und die Anzahl der betreuten Tageskinder, geeignet sind.

Es werden notwendige Umbauarbeiten und eventuelle Sicherungsmaßnahmen besprochen. Wenn Sie im Zuge von baulichen Tätigkeiten Abänderungen zu dem Besprochenen anstreben, sollten Sie vorher nochmals Rücksprache halten!

Die nutzbaren Räumlichkeiten müssen jedenfalls längerfristig – zumindest für ein Jahr - zur Verfügung stehen.

Erforderliche Räumlichkeiten

Jeder Kindergruppe müssen folgende Räume zur Verfügung stehen:

- ein **Vorraum/Garderoberraum**
- ein **Aufenthaltsraum**
- ein **Ruheraum**, mindestens jedoch eine Ruhemöglichkeit
- eine **Küche**, mindestens jedoch eine vom Aufenthaltsraum bzw. Ruheraum durch Raumteiler abgetrennte Küchenzelle
- ein **WC**
- ein **Waschraum**, mindestens jedoch eine Waschgelegenheit

Insgesamt müssen die Räumlichkeiten der Kindergruppe eine Gesamtgröße von 4 m² pro Kind und Betreuer/Betreuerinnen umfassen. Die Frage, wo z.B. Kinderwägen abgestellt werden dürfen, sollte mit dem Vermieter frühzeitig geklärt werden.

Einrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten

Die Kindergruppe ist mit kindgerechten Möbeln sowie im Einklang mit dem pädagogischen Konzept mit einer ausreichenden Anzahl an altersentsprechenden Bildungsmitteln, Arbeitsgeräten und Spielgeräten auszustatten.

Die Ausstattung der Räume muss so beschaffen sein, dass Unfälle, Verletzungen oder gesundheitliche Schädigungen weitgehendst vermieden werden können. Spezielle Sicherungsmaßnahmen können daher je nach Lage und Ausstattung, Alter und Entwicklungsstand der Tageskinder erforderlich sein.

Alle Räume müssen in einem hygienisch einwandfreien Zustand gehalten werden. In allen Räumen, zu denen Tageskinder Zugang haben, ist das Rauchen untersagt.

Vorraum/Garderoberraum

- Eine Kleiderablage entsprechend der Anzahl der betreuten Tageskinder ist zu montieren.
- Eine Sitzgelegenheit für die Tageskinder ist zu bereite zu stellen.
- Für eine ausreichende Abstellmöglichkeit für die Schuhe ist zu sorgen.
- Eine kindersichere Absperrung (ev. Drehknopf) ist erforderlich.
- Eine Durchgangsbreite von mindestens 1,20 m ist vorzusehen (Fluchtweg).

Aus hygienischen Gründen werden empfohlen:

- Abwaschbare, leicht zu reinigende Wände bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m.

Aufenthaltsraum

- Ausreichend kindgerechte Möblierung (Tische, Sitzgelegenheiten),
- ausreichend altersgemäÙe und kindgerechte Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bildungsmittel, Arbeitsbehelfe, Spielgeräte entsprechend dem pädagogischen Konzept sowie
- ausreichend Stauraum sind bereitzustellen.

Aus hygienischen Gründen werden empfohlen:

- Abwaschbare, leicht zu reinigende Wände bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m.

Ruheraum / Ruhemöglichkeit

- Ruhemöglichkeiten entsprechend dem Alter der Kinder wie z.B. Matratzen/Kinderliegen/Gitterbetten mit ausreichend Decken, Polster sowie der notwendige Stauraum sind bereitzustellen.

Aus hygienischen Gründen werden empfohlen:

- Abwaschbare, leicht zu reinigende Wände bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m.

WC

- Der Klorollenhalter ist fix zu montieren.
- WC-Brille und Deckel müssen aus leicht zu reinigendem und desinfizierbarem Material sein.
- Für Kleinkinder sind ausreichend Töpfe bereitzustellen.
- Wände müssen bis zu einer Mindesthöhe von 1,50 m leicht zu reinigen und abwaschbar sein.
- Der Fußboden/Bodenbelag muss leicht zu reinigen und erforderlichenfalls desinfizierbar sein.
- Ausreichende Be- und Entlüftung (z.B. Fenster, Türschlitz) sollte vorhanden sein.

Waschraum / Waschgelegenheit

- Mindestens ein Handwaschbecken (keine Waschrinne) mit Kalt- und Warmwasser ist zu installieren.
- Seife oder Flüssigseifenspender (ev. mit Tropfasse) sind bereit zu stellen bzw. anzubringen.
- Papierhandtücher oder 1 Stoffhandtuch pro Person (Tageskind, Betreuer) sind zur Verfügung zu stellen.
- Werden Zahnbürsten und Zahnputzbecher verwendet, müssen sie gekennzeichnet sein.
- Wände müssen bis zu einer Mindesthöhe von 1,50 m leicht zu reinigen und abwaschbar sein.
- Der Fußboden/Bodenbelag muss leicht zu reinigen und erforderlichenfalls desinfizierbar sein.
- Ausreichende Belüftung (z.B. Fenster, Entlüftung) sollte vorhanden sein.

Bei Bedarf sind anzuschaffen bzw. zu verwenden (z. B. bei Wickelkindern!):

- Wickelgelegenheit abwaschbar und desinfizierbar
- Windelkübel mit Deckel und Fußbedienung

Für den Anlassfall/Notfall sind bereitzustellen:

- Flüssigseife (empfohlen: Spender fix montiert mit Tropfasse)
- Papierhandtücher (empfohlen: fix montierter Spender und Sammelkorb)
- Hand-Desinfektionsmittel (empfohlen: fix montierter Behälter)
- Einweghandschuhe

Küche / Küchenzelle mit Raumteiler ca. 1,20m hoch

- Eine den Erfordernissen angepasste Kochgelegenheit ist vorzusehen (z.B. Gasherd oder Elektroherd/-platte, Ceranfelder, Mikrowellenherd, Konvektomat).
- Eine Abwäsche mit Kalt- und Warmwasser sowie Abtropffläche ist zu installieren.
- Für die Reinigung des gebrauchten Koch- und Essgeschirrs, von Geräten und Maschinenteilen ist ein Geschirrspüler, bei dem das Spülwasser eine Temperatur von mindestens 65° erreicht, zu installieren.
- Für das Sammeln von Abfällen sind verschließbare und flüssigkeitsdichte Behälter mit nicht händisch zu bedienendem Deckel, z.B. Fußbedienung, zu verwenden.
- Ausreichend unbeschädigtes Koch- und Essgeschirr wie Töpfe, Pfannen, Teller, Besteck, Gläser, Arbeitsgeräte (nicht aus Holz!) u.ä.m. sowie ausreichend geschlossener Stauraum sind bereitzustellen.
- Ein Kühlschrank ist erforderlich.
- Für einen ausreichenden und entsprechend gut belüfteten, trockenen, wenn notwendig, kühlen Platz für die Lagerung von Lebensmitteln (private Lebensmittel sind gesondert gekennzeichnet aufzubewahren!) ist zu sorgen.
- Wände und Oberflächen der Einrichtungsgegenstände müssen leicht zu reinigen und desinfizierbar sein, Arbeitsflächen darüber hinaus glatt (nicht aus Holz!).
- In der gesamten Küche bedarf es abwaschbarer Wände bis zu einer Höhe von mindestens 1,50m.
- Für ausreichende Belüftung, gegebenenfalls durch Dunstabzug, ist zu sorgen.
- Der Fußboden/Bodenbelag muss in einwandfreiem Zustand, leicht zu reinigen und erforderlichenfalls desinfizierbar sein.

Im Küchenbereich und dort, wo Lebensmittel gelagert werden, dürfen sich keine Tiere, Topf- und Schnittblumen befinden. Gegenstände, die für den Küchenbetrieb nicht gebraucht werden, sollten dort auch nicht gelagert werden (z.B. Spielgeräte).

Waschmaschinen sollten aus hygienischen Gründen nicht in der Küche oder in Lebensmittellagerräumen aufgestellt werden.

Aus hygienischen Gründen werden empfohlen:

- Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasser mit berührungsfreier Armatur
- Flüssigseife/Spender fix montiert mit Tropfzasse
- Papierhandtücher, Spender und Sammelkorb
- Hand-Desinfektionsmittel, Behälter fix montiert

Bei Bedarf sind anzuschaffen bzw. zu verwenden:

- Gefrierschrank (z.B. bei Tiefkühlanlieferung von Lebensmitteln)
- Stichthermometer
- Minimum-Maximumthermometer
- Tee-Wasserkocher
- Flascherlwärmer
- Fläschchen / Schnuller (gekennzeichnet)
- Insektenschutzgitter
- Kindersichere Zugangssperre
- Reinigungs- und Desinfektionsplan

Sicherheit

- Ein tragbarer **Feuerlöscher** (Wasser- oder Schaumlöscher der Brandklasse A oder A, B; Nennfüllmenge mindestens 9 Liter) ist an einer gut sichtbaren und leicht erreichbaren (eventuell sichtbar gekennzeichneten) Stelle zu montieren. Feuerlöscher sind in Abständen von längstens zwei Jahren von einer fachkundigen Person überprüfen zu lassen. Zusätzlich wird z.B. für die Küche eine Löschdecke empfohlen. Es wird angeraten, die Notrufnummer der Feuerwehr (dzt. 122) deutlich anzubringen.
- Ein **Verbandskasten** (für Erste Hilfe-Maßnahmen) ist bereitzuhalten.
- Heizung und **Heizkörper** müssen kindersicher, gegebenenfalls verbaut sein, sodass keine Verbrennungs- oder Verletzungsgefahr besteht.
- **Warmwasser** sollte durch einen Thermostat zu regeln sein, wenn für Kinder Verbrühungsgefahr besteht.
- **Flächendesinfektionsmittel** für Küche, WC und Waschraum sind bereitzustellen. Für die Desinfektion sollten jedoch nur Desinfektionsmittel verwendet werden, die im Verzeichnis der „Expertisenliste“ der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin oder in der Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft für den Lebensmittelbereich oder in ähnlichen Listen aus dem EU-Raum aufgenommen sind.
- **Medikamente, gefährliche Stoffe und Zubereitungen**, wie z.B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind versperret oder für Tageskinder unerreichbar zu verwahren.
- **Waschmaschinen** sollten aus Sicherheitsgründen nicht in für Kinder zugänglichen Räumen aufgestellt werden.
- **Stiegenab- und Stiegenaufgänge** sind entsprechend zu sichern (z.B. Handlauf für Kinder).
- Sesselleisten bzw. **Wandabschlüsse** sind so zu gestalten, dass Kinder sich nicht verletzen und gesundheitliche Schädigungen weitgehendst vermieden werden können.
- Zumindest in den Aufenthaltsräumen der Tagesbetreuung ist eine ausreichende **natürliche Beleuchtung** erforderlich.
- **Haustiere** sind regelmäßig einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- In den Räumen der Kindergruppe dürfen keine giftigen **Zimmerpflanzen** stehen.
- **Scharfe Kanten** z.B. bei Möbeln sind durch Eckenschutz zu sichern, **Lackschäden an Türen** auszubessern.
- Bei großen **Fensterflächen** ist ein Sonnenschutz vorzusehen.

Alle Räumlichkeiten, zu denen Tageskinder unter sechs Jahren Zugang haben, müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die **Fußböden** müssen leicht zu reinigen und aufwaschbar sowie so beschaffen sein, dass keine Gefahr des Ausrutschens, Stolperns oder von Verletzungen durch Fugen gegeben ist.
- **Steckdosen** müssen mit einem Berührungsschutz ausgestattet sein.
- Sämtliche **Glasflächen und Glasfüllungen** in Türen müssen bis zu einer Höhe von mindestens 1,20 m über dem Fußboden in Sicherheitsglas ausgeführt oder entsprechend gesichert sein, z.B. durch die Anbringung einer Splitterschutzfolie.
- **Fenster** sind durch entsprechend konstruierte Vorkehrungen gegen das Hinausfallen zu sichern.
- Die Kindergruppe muss während der Öffnungszeiten über Festnetz oder Handy **telefonisch erreichbar** sein.

Garten / Hof

- Spielgeräte sind auf ihre Kindersicherheit zu überprüfen.
- Gefahrenbereiche sind abzusichern, z.B. Pool, Teich, Regentonnen, Außensteckdosen, Kellerabgänge.
- Einfriedung und Zaun müssen kindersicher gestaltet werden (keine Bruchstellen, morsche Bretter).
- Auf den Schutz vor giftigen Pflanzen ist zu achten (siehe „Giftpflanzen in Haus und Garten“).

Sicherheitsaspekte im täglichen Betrieb

- Sind Schnüre, Stricke und Kabel aus der Reichweite der Kinder entfernt? Schnuller nicht um den Hals hängen!
- Sind scharfe/gefährliche Gegenstände wie Nadeln, Scheren, Feilen, Messer, Knopfzellen u.ä.m. weggeräumt?
- Sind Streichhölzer und Feuerzeuge kindersicher aufbewahrt?
- Sind Plastiksäcke und -taschen für Kinder unzugänglich verwahrt (Erstickungsgefahr)?
- Sind Stolperfallen wie Kabel, Läufer etc. entfernt?
- Weisen Möbel gefährliche Ecken, Kanten oder Klemmstellen auf (z.B. bedingt durch Abnutzung)?
- Sind Elektrokabel sorgfältig an der Wand oder hinter den Möbel verlegt (z.B. nach einer Renovierung)? Regelmäßige Kontrolle aller Elektrokabel auf schadhafte Stellen!
- Sind alle Regale, Bücherwände, sonstige Einrichtungsgegenstände und Hochbauten auf die Kinder klettern können (z.B. nach einer Renovierung) gegen das Umstürzen gesichert?
- Sind alle elektrischen Geräte in Küche, Keller, Werkstatt vor der Inbetriebnahme durch Kinder gesichert (z.B. Stecker nach Gebrauch herausgezogen)?
- Sind die Arbeits- und Hobbyräume bei Nichtnutzung verschlossen?
- Sind bei Bedarf in der Badewanne und Dusche rutschfeste Unterlagen vorhanden?
- Sind gegebenenfalls Türstopper vor dem Einzwicken der Finger angebracht?
- Verwenden Sie beim Kochen immer die hinteren Herdplatten und sind die Stiele der Töpfe und Pfannen zusätzlich nach hinten gedreht?
- Wenn Sie Kleinkinder betreuen – wurden alle verschluckbaren Gegenstände entfernt?
- Ist der Kinderhochstuhl standfest und mit einem Gurt versehen?
- Steht die Wippe immer auf dem Boden und ist das Baby mit Gurt gesichert?
- Sind beim Wickeln alle benötigten Pflegemittel, Windeln, frische Wäsche etc. griffbereit zur Hand (aber außer Reichweite des Kindes), sodass das Kind niemals unbeobachtet am Wickeltisch gelassen wird?

Im Garten/Hof

- Sind Pflanzenschutz- und Düngemittel gut verschlossen und kindersicher aufbewahrt?
- Sind die Stützen für Blumen und Sträucher gut befestigt?
- Sind alle Gartengeräte (z.B. Rechen, Schaufel, Rasenmäher) verschlossen abgestellt?
- Sind Haustüre und/oder Gartenausgang zur Straße hin geschlossen?

Hygiene

In der Kindergruppe gelten die „Allgemeinen Hygienerichtlinien“ der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie, die gemeinsam mit der Magistratsabteilung 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien und der Magistratsabteilung 59 – Marktamt erstellt wurden.

Sie regeln die allgemeine Sauberkeit in den Aufenthalts- und Sanitärräumen und beinhalten Verhaltensregeln für die Arbeiten in der Küche und den Umgang mit Lebensmitteln.

Der Betreiber/Die Betreiberin in der Kindergruppe ist verpflichtet, das Personal entsprechend zu instruieren und hat dafür zu sorgen, dass Mängel umgehend beseitigt werden.

Die „Allgemeinen Hygienerichtlinien“ werden im Zuge der Antragstellung zur Verfügung gestellt.

7. Das Personal

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen muss jeder Kindergruppe **zumindest eine eigenberechtigte (volljährig), persönlich geeignete und fachlich ausgebildete Betreuungsperson** zur Verfügung stehen. Wird zumindest ein Kind unter zwei Jahren betreut, ist ab elf Tageskindern die Anwesenheit einer zweiten Betreuungsperson verpflichtend.

Aus Gründen der Aufsichtspflicht kann jedoch, wenn z.B. im pädagogischen Konzept die Betreuung einer größeren Anzahl von sehr jungen Kindern vorgesehen ist, im Bescheid eine andere Anzahl an Betreuungspersonen vorgeschrieben werden.

Bei Neugründung einer Kindergruppe sind vor Bescheiderstellung die persönliche Eignung und die fachliche Qualifikation von *zumindest einer Betreuungsperson* nachzuweisen.

Bitte bedenken Sie in Ihrer Planung, dass Sie ausreichend Betreuungspersonal für Krankenstands- und Urlaubsvertretungen benötigen!

Persönliche Eignung

Weder bei Betreuungspersonen noch bei Hilfskräften dürfen Umstände vorliegen, wie körperliche oder psychische Erkrankungen, geistige Behinderung oder Sucht, keine einschlägigen gerichtlichen Verurteilungen, keine Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern, Wahl- oder Stiefkindern oder sonstige Gründe, die geeignet sind, das Wohl von Tageskindern zu gefährden.

Die Überprüfung durch den Dienstgeber erfolgt mittels Vorlage einer ärztlichen Bestätigung und eines Strafregisterauszuges. In Ergänzung dazu ist eine Erklärung unterfertigen zu lassen, die bestätigt, dass bei den eigenen Kindern keine Betreuungsmängel vorliegen.

Aus- und Fortbildung der Betreuungspersonen

Betreuungspersonen müssen **vor Aufnahme ihrer Tätigkeit** die Absolvierung einer Ausbildung nachweisen, die aus mindestens 90 Unterrichtseinheiten (UE) zu bestehen hat und Grundlagen in folgenden Bereichen umfassen muss (die angegebenen Unterrichtseinheiten sind Richtwerte):

- Organisatorische, rechtliche und fachliche Belange der Tätigkeit als Kindergruppenbetreuer/Kindergruppenbetreuerin, 17 UE
- Entwicklungspsychologie, 15 UE
- Pädagogik, 15 UE
- Kommunikation und Konfliktlösung, 15 UE
- Eltern- und Teamarbeit, 12 UE
- Erste Hilfe-Maßnahmen der Unfallverhütung im Rahmen der Kinderbetreuung, 16 UE

Folgende Vereine/Institutionen bieten Ausbildungslehrgänge für Kindergruppenbetreuer/ Kindergruppenbetreuerinnen an:

- **Verein Wiener Elternverwaltete Kindergruppen**, 1060 Wien, Hofmühlgasse 2/1
Tel. 585 72 44, Fax: 585 72 94;
E-Mail: office@wiener.kindergruppen.at
Internet: <http://www.wiener.kindergruppen.at>

- **Institut für Kindergarten- und Hortpädagogik** an der Volkshochschule Brigittenau, 1200 Wien, Raffaelgasse 11-13; Tel. 330 41 95
Bürozeiten: Mo bis Fr 08:30-20:00 Uhr
E-Mail: ikh@vhs-brigittenau.at
Internet: <http://www.vhs-brigittenau.at/ikh>

Wichtig!

Ist Ihre Muttersprache eine andere als Deutsch, müssen Sie soweit über Deutschkenntnisse verfügen, dass eine problemlose Verständigungsmöglichkeit gegeben ist. Dies ist auch Voraussetzung, um den Referaten und Diskussionen in der Grundausbildung folgen zu können.

Termine, Dauer, Ablauf und Kosten der Ausbildung sind beim jeweiligen Veranstalter zu erfragen, Vergewissern Sie sich bei der Anmeldung, dass Sie die richtigen Module gebucht haben! Die Titel der einzelnen Moduleinheiten stimmen im Regelfall nicht mit den Bezeichnungen in der Wiener Tagesbetreuungsverordnung überein.. In vielen Fällen wird der Ausbildungslehrgang vom Arbeitsmarktservice oder dem Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (WAFF) gefördert.

Teilnahmebestätigungen werden nur bei einer Anwesenheit von mindestens 80% des Gesamtkurses (bzw. einzelner Module) ausgestellt. Beim Erste Hilfe-Kurs werden 100% Anwesenheit verlangt. Fehlende Unterrichtseinheiten sind zu ergänzen.

Welche Ausbildungsinhalte werden angerechnet?

Wurden im Rahmen einer Ausbildung einzelne der genannten Ausbildungsinhalte bereits vermittelt, so werden diese auf die Grundausbildung angerechnet.

Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Montessoripädagoge/-pädagogin, Kindergartenpädagogin/-pädagogin, Kindergruppenbetreuer/-betreuerin (mit einer Ausbildung vor 2001), Kindergartenhelfer/-helferin, Kinderpfleger/-pflegerin, Sozialpädagoge/-pädagogin, Lehrer/Lehrerin, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin und Tagesmutter/-vater mit einer Ausbildung im Ausmaß von mindestens 90 UE, können davon ausgehen, dass Ausbildungsinhalte in den Bereichen „Entwicklungspsychologie, Pädagogik, Eltern- und Teamarbeit sowie Kommunikation und Konfliktlösung“ angerechnet werden.

Jedenfalls zu absolvieren sind die Module

- „Organisatorische, rechtliche und fachliche Belange der Tätigkeit als Kindergruppenbetreuer/Kindergruppenbetreuerin“, weil hier kindergruppenspezifische Themen behandelt werden, die in keiner anderen Ausbildung absolviert werden konnten sowie
- „Erste Hilfe-Maßnahmen der Unfallverhütung im Rahmen der Kinderbetreuung“, sofern dieser Kursbesuch zum Zeitpunkt des Abschlusses der Grundausbildung länger als ein Jahr zurückliegt.

Fehlende Ausbildungsinhalte können im Rahmen jeder anderen einschlägigen Ausbildung, von Kursen oder Seminaren, jedenfalls aber beim Verein Wiener Elternverwaltete Kindergruppen und an der Volkshochschule Brigittenau, absolviert werden.

Das Modul „Organisatorische, rechtliche und fachliche Belange der Tätigkeit als Kindergruppenbetreuer/Kindergruppenbetreuerin“ - kann nur bei den oben genannten Veranstaltern besucht werden.

Einzelne Ausbildungsmodule finden nur dann statt, wenn es genügend Anmeldungen gibt. Eine rechtzeitige Kursplatzreservierung wird angeraten.

Wo können Ausbildungsinhalte angerechnet werden?

Anrechnungen von Ausbildungsinhalten werden ausnahmslos in der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen, nach Vorlage entsprechender Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Diplome, etc.) vorgenommen.

Wurden Ausbildungsinhalte angerechnet, wird nach Vorlage aller Teilbestätigungen eine Gesamtbestätigung ausgestellt.

Fortbildung

In welchem Ausmaß ist Fortbildung zu absolvieren?

Der Betreiber/Die Betreiberin der Kindergruppe hat dafür zu sorgen, dass Betreuungspersonen ergänzend zur Ausbildung eine einschlägige Fortbildung von jährlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten absolvieren. Bei Anstellungsbeginn während eines Kalenderjahres wird das Ausmaß aliquot berechnet und beträgt 5 Unterrichtseinheiten pro vollem Quartal (Stichtage: 1.1., 1.4., 1.7., 1.10.)

Als einschlägige Fortbildung gilt auch der Besuch einer Supervision. Angerechnet werden bis zu 5 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr.

Was ist unter „einschlägiger“ Fortbildung zu verstehen?

Im Rahmen der Fort- oder Weiterbildung sind die Kenntnisse der Grundausbildung zu vertiefen bzw. zu erweitern. Die Themen beziehen sich auf die pädagogische Arbeit mit den Tageskindern, deren altersentsprechende Förderung, entwicklungspsychologische Aspekte, die Rolle als Kindergruppenbetreuer/Kindergruppenbetreuerin, die Arbeit im Team und mit den Eltern sowie allgemeine Themen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindergruppe stehen.

Desgleichen sollten die Kenntnisse im Bereich der Erstversorgung bei Kindernotfällen regelmäßig aufgefrischt werden.

Hilfskräfte

Zusätzlich zum fachlich ausgebildeten Betreuungspersonal können Hilfskräfte z. B. als Unterstützung des Kindergruppenbetreuers/der Kindergruppenbetreuerin, für Koch- und Putzdienste, etc., eingesetzt werden. Dies können auch Personen sein, die z.B. in der Kindergruppe ein Praktikum absolvieren. Sie dürfen nicht alleine Kinderdienst versehen.

Hilfskräfte benötigen keine einschlägige Ausbildung und sind nicht verpflichtet, laufend Fortbildungen zu besuchen.

8. Die Aufgaben des Betreibers/ der Betreiberin in der Kindergruppe

abgeleitet aus den Bestimmungen des WTBG und der WTBVO

Vertretung der Kindergruppe nach außen

Der Betreiber/Die Betreiberin ist verantwortlich für die Kooperation mit der Behörde und den zuständigen Magistratsabteilungen wie z.B. der MA 10 – Wiener Kindergärten, MA 11 – Amt für Jugend und Familie, MA 15 - Gesundheitsdienst der Stadt Wien, MA 59 – Marktamt, den Eltern der Tageskinder sowie anderen für die Kindergruppe relevanten Personen und Einrichtungen.

Räumlichkeiten

Der Betreiber/Die Betreiberin der Kindergruppe, bei Vereinen der Obmann/die Obfrau (Bevollmächtigte/r) hat die Räumlichkeiten der Kindergruppe laufend zu überwachen und dafür zu sorgen, dass aufgetretene Mängel umgehend behoben werden (z.B. die Überprüfung des Feuerlöschers, von Fenstersicherungen, der kindgerechten Verwahrung von Reinigungs- und Putzmittel, die Wartung des Erste Hilfe-Kastens und der Spielgeräte im Garten, u.ä.m.).

Hygiene und Gesundheit

Der Betreiber/Die Betreiberin der Kindergruppe, bei Vereinen der Obmann/die Obfrau (Bevollmächtigte/r) hat die Einhaltung der „Allgemeinen Hygienerichtlinien“ zu kontrollieren, d.h. die relevanten Personen über den Umgang mit Speisen und Lebensmitteln zu instruieren, die Lagerung von sowie den Umgang mit Lebensmittel und die Einhaltung der Hygienebestimmungen in der Küche und den anderen Räumlichkeiten laufend zu überprüfen und Mängel umgehend zu beheben.

Personal

Der Betreiber/Die Betreiberin der Kindergruppe, bei Vereinen der Obmann/die Obfrau (Bevollmächtigte/r), ist dafür verantwortlich, dass in der Kindergruppe ausreichend Personal vorhanden ist und nur Betreuungspersonen tätig sind, die eigenberechtigt, persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sind. Der Betreiber/Die Betreiberin hat Vorsorge zu treffen, dass das Betreuungspersonal die erforderliche Fortbildung absolviert.

Meldepflicht

Siehe Punkt 9 – Meldepflicht.

Aufsicht

Der Betreiber/Die Betreiberin der Kindergruppe haben den mit der Aufsicht betrauten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie den Zutritt zu Räumen, die mittelbar oder unmittelbar der Tagesbetreuung dienen, den Kontakt zu den Tageskindern und die Vornahme von Ermittlungen im erforderlichen Ausmaß zu ermöglichen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

9. Die Meldepflicht

Allgemeine Änderungen

„Jede vorübergehende oder dauernde Beendigung der Tagesbetreuung sowie jede sonstige Veränderung, durch die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand bewirkt wird, ist dem Magistrat binnen zwei Monaten, vom Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes an gerechnet, zu melden!“ (§ 4 Abs. 1 WTBG)

Vom Betreiber/von der Betreiberin der Kindergruppe sind an die Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen, zu melden:

- Namensänderung des Betreibers/der Betreiberin (Verein, Privatperson) - neuer Bescheid erforderlich!
- Namensänderung der Kindergruppe - neuer Bescheid erforderlich!
- Erweiterung oder Reduzierung der Räumlichkeiten - neuer Bescheid erforderlich!
- Änderung des Standortes - neuer Bescheid erforderlich!
- Neuwahl des Obmannes/der Obfrau - Formular wird zur Verfügung gestellt
- Änderungen im pädagogischen Konzept
- Schließung der Kindergruppe
- Jede sonstige Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand.

Was ist noch zu melden?

- Mängel bei der Essenszulieferung - Meldung an die MA 59 - Marktamt im Bezirk
- Anzeigepflichtige Infektionskrankheiten und gehäuftes, zeitgleiches Auftreten von Durchfallserkrankungen (siehe „Leitfaden medizinische Maßnahmen“) - Meldung an die MA 15 - Gesundheitsdienst

Die Meldung an das jeweilige Bezirksgesundheitsamt erfolgt durch den behandelnden Arzt, hat aber auch durch den Betreiber/die Betreiberin der Kindergruppe zu erfolgen, um rechtzeitig erforderliche Maßnahmen setzen zu können.

Gefährdung des Kindeswohls

„Rechtsträger (Betreiber/Betreiberinnen) von Kindergruppen haben dem Magistrat den Verdacht, dass Tageskinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, unverzüglich zu melden.“ (§ 4 Abs. 2 WTBG)

Was können Anzeichen körperlicher und/oder seelischer Gewalt sein?

Wann besteht zu Recht der Verdacht, dass Tageskinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden?

- Wenn eine auffällige Beziehung zwischen einem Kind und seinen Eltern/Erziehungsberechtigten zu beobachten ist,
- wenn ein Kind plötzlich Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die zur Besorgnis Anlass geben und keine Erklärung finden,
- wenn die Betreuung plötzlich abgebrochen wird und die Vermutung besteht, dass eine Gefährdung eines Kindes nicht erkannt werden soll,
- bei offensichtlichem Alkohol /Drogenmissbrauch der Eltern/Erziehungsberechtigten,
- in allen Fällen, wo das Kindeswohl gefährdet erscheint.

Wer steht zur Verfügung, wenn Unsicherheit besteht, ob es sich bei den Beobachtungen um „meldepflichtige Umstände“ handelt und wie die weitere Vorgangsweise sein sollte?

Während der Dienstzeit stehen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Referates Tageseltern und Kindergruppen zur Abklärung, für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Wer ist meldepflichtig?

Zur Meldung ist der Betreiber/die Betreiberin der Kindergruppe verpflichtet.

An wen ist die Meldung zu richten?

- Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen
- Regionalstelle - Soziale Arbeit mit Familien (Amt für Jugend und Familie im Bezirk)
- Außerhalb der Dienstzeit ist die zuständige Polizeiinspektion zu kontaktieren.

Welche Informationen sollte die Meldung beinhalten?

- Name des Kindes und seiner Eltern sowie Adresse und Telefonnummer

Weitere Informationen zu:

- Seit wann wird das Tageskind betreut?
- Seit wann sind „meldepflichtige Umstände“ aufgefallen?
- Seit wann sind z.B. die Verhaltensänderungen des Kindes aufgefallen, welche?
- Seit wann gibt es z.B. Veränderungen in der Zusammenarbeit mit den Eltern, welche?
- Welche Beobachtungen wurden darüber hinaus noch gemacht?
- Was könnte eine hilfreiche Intervention seitens des Amtes für Jugend und Familie sein?

Wie ist die weitere Vorgangsweise des Referates Tageseltern und Kindergruppen nach erfolgter Meldung?

Die Meldung wird geprüft und die weitere Vorgangsweise geklärt.

Erhärtet sich der mitgeteilte Verdacht im Zuge des Gesprächs, wird die Meldung an die Regionalstelle - Soziale Arbeit mit Familien des Wohnbezirkes der Familie des Kindes weitergeleitet.

Die weitere Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich in der jeweiligen Regionalstelle.

Was hat der Betreiber/die Betreiberin der Kindergruppe bei einer Meldung an die Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie zu erwarten?

Die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen der Regionalstelle des Bezirkes werden auf Grundlage des Berichtes des Referates Tageseltern und Kindergruppen Erhebungen durchführen und die daraus folgenden notwendigen Schritte einleiten.

Es ist damit zu rechnen, dass die Erhebungen auch die Kindergruppe betreffen, um eventuell notwendige weitere Beobachtungen in Erfahrung zu bringen. Es können jedoch aus Gründen des Datenschutzes keine Informationen über die weitere Vorgangsweise erwartet werden.

Wer ist zu verständigen, wenn ein Tageskind nicht abgeholt wird, d.h. weder die Eltern noch sonstige Angehörige zu erreichen sind?

- Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen
- Regionalstelle - Soziale Arbeit mit Familien (Amt für Jugend und Familie im Bezirk)
- Außerhalb der Dienstzeit ist das zuständige Polizeikommissariat zu kontaktieren.

Das Auftreten meldepflichtiger Umstände im Zusammenhang mit der Gefährdung des Kindeswohls kann für alle Betroffenen eine sehr belastende Situation sein. Vor allem Befürchtungen, welche Folgewirkungen mit einer Meldung „an die Behörde“ ausgelöst werden können, sind nachvollziehbar. Wir bitten Sie, sich jedoch bewusst zu machen, dass der gesetzliche Auftrag an die Jugendwohlfahrtsbehörde lautet, zum Wohle des Kindes zu handeln und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Sinne verpflichtet sind.

Die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen der MAG ELF stehen Ihnen in dieser Situation besonders zur Verfügung, um mit Ihnen alle anfallenden Überlegungen und Fragen im Zuge einer Meldung zu besprechen und Sie zu unterstützen!

10. Die Aufsicht

Nach Erteilung der Bewilligung werden die Räumlichkeiten der Kindergruppe von der Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen, mindestens einmal im Jahr kontrolliert.

Was wird im Zuge der Aufsicht überprüft?

Im Zuge des Aufsichtsbesuches werden die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes überprüft, Einrichtung und Ausstattung, Sicherheit und Hygiene, die Verwendung von qualifiziertem Betreuungspersonal und die Anzahl der betreuten Tageskinder.

In der Kindergruppe müssen für die Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie jederzeit einsehbar aufliegen:

- Betriebsbewilligung^{*)}
- Pädagogisches Konzept
- bei Vereinen: Vereinsstatuten und Auszug aus dem Vereinsregister

von den Räumlichkeiten

- Überprüfungsbefunde der Elektro-, Feuerungs- und Rauchfanganlagen (sofern sie im Zuge der Betriebsbewilligung erforderlich waren)

vom Personal

- ärztliche Bestätigung von Betreuungspersonen, Hilfskräften und Praktikanten
- Strafregisterauszug von Betreuungspersonen, Hilfskräften und Praktikanten
- unterfertigte „Erklärung“ von Betreuungspersonen, Hilfskräften und Praktikanten
- Aus- und Fortbildungsnachweise von den Betreuungspersonen

von den Tageskindern

- Liste der eingeschriebenen Kinder mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum (Wochenübersicht mit Angabe der Betreuungszeiten, wenn mehr Kinder eingeschrieben als bewilligt)

Aus statistischen Gründen ist einmal pro Kalenderjahr eine anonymisierte Kinderliste zu erstellen (das entsprechende Formular wird zur Verfügung gestellt).

In der anonymisierten Kinderliste werden die Vornamen und das Alter der eingeschriebenen Tageskinder sowie die Anzahl der Betreuungsstunden pro Woche erfasst. Als Stichtag gilt der Tag des Aufsichtsbesuches, an dem die Kinderliste vom Mitarbeiter/der Mitarbeiterin des Referates entgegengenommen wird.

^{*)} Die Einsichtnahme in die Betriebsbewilligung kann auch von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Magistratsabteilung 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien, der Magistratsabteilung 59 - Marktamt und des Arbeits-inspektorates im Zuge von Kontrollbesuchen verlangt werden.

Auszug aus der Verordnung der Wiener Landesregierung über die Regelung der Tagesbetreuung nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz (Wiener Tagesbetreuungsverordnung - WTBVO)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes betreffend die Regelung der Betreuung von Tageskindern, LGBL. für Wien Nr. 73/2001, wird verordnet:

Abschnitt 3

Kindergruppen

Begriff

§ 8. Kindergruppen sind Einrichtungen, in denen Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages in geeigneten Räumlichkeiten betreut und erzogen werden, sofern dies nicht im Rahmen des Kindertagesheim- oder Schulbetriebes erfolgt.

Gruppen

§ 9. (1) Die Betreuung und Erziehung der Tageskinder hat in Gruppen zu erfolgen.

(2) Eine Kindergruppe darf höchstens umfassen:

1. vierzehn gleichzeitig betreute Tageskinder,
2. zehn gleichzeitig betreute Tageskinder, wenn mindestens ein Kind im Alter bis zu zwei Jahren ist und nicht eine weitere Betreuungsperson anwesend ist.

(3) In der Bewilligung ist bei der Festlegung der Höchstzahl der zu betreuenden Tageskinder insbesondere auf das pädagogische Konzept, das Alter der Tageskinder und die Größe und Anzahl der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Bedacht zu nehmen.

Betreuungspersonal

§ 10. (1) Für jede Kindergruppe muss zumindest eine fachlich ausgebildete Betreuungsperson vorhanden sein, die eigenberechtigt und persönlich geeignet ist.

(2) Bei einer Betreuungsperson dürfen keine der nachfolgend angeführten Umstände vorliegen:

1. körperliche oder psychische Erkrankungen, geistige Behinderung oder Sucht, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden,
2. gerichtliche Verurteilungen wegen Handlungen, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden,
3. Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern, Wahl- oder Stiefkindern,
4. sonstige Gründe, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden.

Aus- und Fortbildung

§ 11. (1) Betreuungspersonen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit die Absolvierung einer Ausbildung nachweisen, die aus mindestens 90 Unterrichtseinheiten zu bestehen hat und jedenfalls Grundlagen in den folgenden Bereichen umfassen muss:

1. organisatorische, rechtliche und fachliche Belange der Tätigkeit als KindergruppenbetreuerIn,
2. Entwicklungspsychologie und Pädagogik,
3. Kommunikation und Konfliktlösung,
4. Eltern- und Teamarbeit sowie
5. Erste Hilfe-Maßnahmen der Unfallverhütung im Rahmen der Kinderbetreuung.

(2) Wurden im Rahmen einer Ausbildung (z.B. KindergärtnerIn, SozialpädagogIn) einzelne der im Abs. 1 genannten Ausbildungsinhalte bereits vermittelt, so können diese auf die Grundausbildung angerechnet werden. Die Absolvierung eines Erste Hilfe-Kurses nach Abs. 1 Z 5 ist nur dann auf die Grundausbildung anzurechnen, wenn dieser nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

(3) In Ergänzung der Ausbildung müssen Betreuungspersonen die Absolvierung einer regelmäßigen, einschlägigen Fortbildung von jährlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten nachweisen.

Hilfskräfte

§ 12. Zusätzlich eingesetzte Hilfskräfte müssen persönlich geeignet sein und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 erfüllen.

Anforderungen an die Räumlichkeiten

§ 13. Dem Rechtsträger der Kindergruppe müssen längerfristig nutzbare Räumlichkeiten für die Tagesbetreuung zur Verfügung stehen.

§ 14. (1) Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten müssen für die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes geeignet sein.

(2) Jeder Kindergruppe müssen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen:

1. ein Aufenthaltsraum mit altersangepasster Ausstattung,
2. ein Ruheraum, mindestens jedoch eine Ruhemöglichkeit,
3. ein WC,
4. ein Waschraum, mindestens jedoch eine Waschgelegenheit und bei Bedarf eine Wickelgelegenheit,
5. eine Küche, mindestens jedoch eine vom Aufenthaltsraum bzw. Ruheraum durch Raumteiler abgetrennte Küchenzelle,
6. einen Vorraum mit Möglichkeit zur Kleiderablage.

(3) Die Räume der Tagesbetreuungseinrichtung müssen pro Tageskind und Betreuungsperson eine Fläche von mindestens 4 m² umfassen. In allen Räumen, zu denen Tageskinder Zugang haben, ist das Rauchen untersagt.

(4) Jede Tagesbetreuungseinrichtung ist im Einklang mit dem pädagogischen Konzept mit einer ausreichenden Anzahl an altersentsprechenden Bildungsmitteln, Arbeitsbehelfen und Spielgeräten auszustatten, damit der jeweilige Stand der pädagogischen Erkenntnisse verwirklicht werden kann.

(5) Die Räumlichkeiten, in denen Tageskinder betreut werden, müssen in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein.

Unfallverhütung

§ 15. (1) Die Ausstattung der Räumlichkeiten, in der die Kindergruppe untergebracht ist, muss so beschaffen sein, dass Unfälle und Verletzungen oder gesundheitliche Schädigungen weitestgehend vermieden werden können. Der Rechtsträger der Kindergruppe ist zu einer diesbezüglichen laufenden Überwachung der Tagesbetreuungseinrichtung verpflichtet. Aufgetretene Mängel sind unverzüglich zu beheben.

(2) Feuerlöscher und Verbandskästen sind bereitzuhalten. Medikamente, gefährliche Stoffe und Zubereitungen, wie z.B. Reinigungsmittel, sind versperrt oder für Tageskinder unerreichbar zu verwahren.

(3) Alle Räumlichkeiten, zu denen Tageskinder unter sechs Jahren Zugang haben, müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Fußböden müssen leicht zu reinigen und aufwaschbar sowie so beschaffen sein, dass keine Gefahr des Ausrutschens, Stolperns oder von Verletzungen durch Fugen gegeben ist,
2. Steckdosen müssen mit einem Berührungsschutz ausgestattet sein,
3. sämtliche Glasflächen und Glasfüllungen in Türen müssen bis zu einer Höhe von mindestens 1,20 m über dem Fußboden in Sicherheitsglas ausgeführt oder entsprechend gesichert sein,
4. Fenster sind durch entsprechend konstruierte Vorkehrungen gegen das Hinausfallen von Kindern abzusichern.

Auszug aus dem Gesetz betreffend die Regelung der Betreuung von Tageskindern (Wiener Tagesbetreuungsgesetz - WTBG)

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Tagesbetreuung ist die entgeltliche und regelmäßige Betreuung von Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) für einen Teil des Tages, soweit

1. sie von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahleltern oder anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen durchgeführt wird,
2. sie nicht unter das Gesetz betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBL. für Wien Nr. 32/1967, in der jeweils geltenden Fassung, fällt,
3. es sich nicht um Angelegenheiten der öffentlichen Übungskindergärten und Übungshorte, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind oder
4. es sich nicht um Angelegenheiten der öffentlichen Pflichtschulen oder Schülerheime handelt, oder die Betreuung im Auftrag der Stadt Wien an öffentlichen Pflichtschulen erfolgt.

(2) Die Tagesbetreuung kann erfolgen:

1. als individuelle Betreuung im eigenen Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter/-vater) oder
2. in geeigneten Räumlichkeiten in Form einer Kindergruppe.

(3) Natürliche und juristische Personen können Rechtsträger von Kindergruppen sein.

Ziele und Aufgaben

§ 2. Die Tagesbetreuung hat familienergänzend zur Erziehung und Betreuung der Tageskinder beizutragen und damit die Erziehungsberechtigten zu unterstützen und zu entlasten. Die Betreuung beinhaltet die altersspezifische Förderung der Tageskinder nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung. Sie hat in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Es ist Gewähr für die bestmögliche Betreuung und Erziehung der Tageskinder unter weitgehender Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse zu bieten.

Bewilligungspflicht und Widerruf

§ 3. (1) Tagesmütter/-väter und Rechtsträger von Kindergruppen bedürfen für das Anbieten oder Ausüben der Tagesbetreuung einer Bewilligung des Magistrates.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die in der Verordnung (§ 5) enthaltenen Anforderungen erfüllt werden, und
2. weder beim Antragsteller/bei der Antragstellerin noch bei mit ihm/ihr in Wohngemeinschaft lebenden Personen sowie bei Gesellschaftern/Gesellschafterinnen oder zur Vertretung nach außen berufenen Organen von juristischen Personen Gründe vorliegen, die das Wohl des Tageskindes gefährden.

(2) Der Magistrat kann die Bewilligung unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilen, wenn dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Wohls von Tageskindern erforderlich ist.

(3) Die Bewilligung ist vom Magistrat zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr vorliegen,
2. die Tagesbetreuung während des letzten Jahres nicht ausgeübt wurde oder
3. gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen verstoßen wird.

Meldepflicht

§ 4. (1) Jede vorübergehende oder dauernde Beendigung der Tagesbetreuung sowie jede sonstige Veränderung, durch die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand bewirkt wird, ist dem Magistrat binnen zwei Monaten, vom Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes an gerechnet, zu melden.

(2) Tagesmütter/-väter und Rechtsträger von Kindergruppen haben dem Magistrat den Verdacht, dass Tageskinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, unverzüglich zu melden.

Regelungen für die Durchführung der Tagesbetreuung

§ 5. Die Landesregierung hat durch Verordnung Regelungen für die Durchführung der Tagesbetreuung zu erlassen. Diese haben Bestimmungen zu enthalten, die sicherstellen, dass die Tagesbetreuung nach anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik erfolgt und Gewähr für eine bestmögliche Betreuung und Erziehung der Tageskinder bietet.

Die Verordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. für Tagesmütter/-väter: Bestimmungen über die persönliche Eignung und erforderliche Aus- und Fortbildung, die Anforderungen an die Räumlichkeiten sowie die zulässige Höchstzahl der betreuten Tageskinder.
2. für Kindergruppen: Bestimmungen über die persönliche Eignung und die erforderliche Aus- und Fortbildung des Betreuungspersonals, die Anforderungen an die Räumlichkeiten, die zulässige Größe der Gruppen, das Verhältnis von Tageskinder- und Betreuerzahl sowie die pädagogischen Grundsätze.

Antrag

§ 6. (1) Der Antrag einer/eines Tagesmutter/-vaters auf Bewilligung der Betreuung von Tageskindern hat insbesondere Angaben zu enthalten:

1. über die persönliche Eignung und die erforderliche Ausbildung,
2. über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse an den in Betracht kommenden Räumlichkeiten des eigenen Haushalts sowie eine Beschreibung der Lage, der Größe und der Ausstattung der Räumlichkeiten,
3. über die beabsichtigte Anzahl und das Alter der Tageskinder, die Raumnutzung und die zur Verfügung stehenden Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten.

(2) Der Antrag des Rechtsträgers auf Bewilligung des Betriebes einer Kindergruppe hat insbesondere zu enthalten:

1. ein pädagogisches Konzept,
2. Angaben über die persönlichen Voraussetzungen der Personen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2,
3. Angaben über die persönliche und fachliche Eignung des vorgesehenen Betreuungspersonals und über die Anzahl der Betreuungspersonen,
4. Angaben über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse an den in Betracht kommenden Räumlichkeiten sowie eine Beschreibung der Lage, der Größe und der Ausstattung der Räumlichkeiten,
5. Angaben über die beabsichtigte Anzahl und das Alter der Tageskinder, die Raumnutzung und die zur Verfügung stehenden Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten,
6. Überprüfungsberichte der Feuerungs-, Rauchfang- und Elektroanlagen.

Aufsicht

§ 7. (1) Jede Form der Tagesbetreuung unterliegt der Aufsicht des Magistrates. Die Aufsichtstätigkeit erstreckt sich dabei auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung und hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

(2) Tagesmütter/-väter und die Rechtsträger von Kindergruppen haben den mit der Aufsicht betrauten Organen des Magistrates den Zutritt zu Räumen, die mittelbar oder unmittelbar der Tagesbetreuung dienen, den Kontakt zu den Tageskindern und die Vornahme von Ermittlungen im erforderlichen Ausmaß zu ermöglichen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Strafbestimmungen

- § 8.** (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer
1. Tagesbetreuung ohne Bewilligung anbietet oder ausübt,
 2. die Vermittlung zur unbefugten Tagesbetreuung anbietet oder ausübt,
 3. den die Aufsicht gemäß § 7 ausübenden Organen des Magistrates den Zutritt zu den Räumen der Tagesbetreuung verwehrt, die notwendigen Auskünfte verweigert oder Ermittlungen behindert,
 4. in einer Kindergruppe nicht entsprechend ausgebildetes Betreuungspersonal verwendet,
 5. die zulässige Höchstzahl der Tageskinder überschreitet,
 6. Tagesbetreuung in nicht bewilligten Räumlichkeiten anbietet oder ausübt,
 7. gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen gemäß § 3 Abs. 2 verstößt,
 8. der Meldepflicht gemäß § 4 nicht nachkommt,
 9. den Antrag nach § 11 Abs. 2 nicht fristgerecht stellt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Abgabenbefreiung

- § 9.** Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den landesrechtlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

Vollziehung

- § 10.** Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde berufen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 12.** (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft.
- (2) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt im § 8 Abs. 1 an die Stelle der Betragsangabe „30 000 S“ die Betragsangabe „2 100 Euro“.
- (3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. Oktober 2001 in Kraft gesetzt werden.

Wichtige Adressen

	Zuständig für:
<p>Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen 1030 Wien, Rüdengasse 11, Tel. 4000/90923 oder 90798; Fax: 4000 99 90739 E-Mail: g-gra@ma11.wien.gv.at http://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/bewilligungsverfahren/kindergruppe.html</p> <p>Regionalstellen des Bezirkes http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/service/standort.html</p>	Bewilligungen und Aufsicht; Meldepflicht gem. § 4 WTBG
<p>Magistratsabteilung 10 - Wiener Kindergärten Tagesbetreuung von Kindern, Kindertagesheime der Stadt Wien Referat Fördervergabe und Förderkontrolle 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 11; Tel. 4000-90229 Fax: 4000 99 Nebenstelle E-Mail: post@ma10.wien.gv.at http://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/</p> <p>Servicestellen im Bezirk http://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/servicestellen.html</p>	Förderung von Kindergruppen Zuschuss zu Kinderbetreuungsplätzen
<p>Magistratsabteilung 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8; Tel. 01/4000-8015 E-Mail: post@ma15.wien.gv.at http://www.wien.gv.at/ma15/bga.htm » Gesundheitsamt im Bezirk</p>	Meldepflichtige Infektionskrankheiten, Hygiene allgemein
<p>Magistratsabteilung 59 – Marktamt 1030 Wien, Am Modenapark 1-2; Tel. 01/4000-59210 E-Mail: post@ma59.wien.gv.at www.wien.gv.at/ma59/ » Marktamtsabteilung des Bezirkes</p>	Küchenhygiene
<p>Zentral-Arbeitsinspektorat 1040 Wien, Favoritenstraße 7, Tel. 01/71100-6414 http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Service/Arbeitsinspektorate/wien.htm » Aufsichtsbezirke in Wien</p>	ArbeitnehmerInnenschutz
<p>Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten der Bundespolizeidirektion für Wien 1010 Wien, Schottenring 7-9, Tel. 01/313 10-0, Parteienverkehr: Montag – Freitag 08:00 – 13:00 Uhr http://www.bmi.gv.at/cms/BPD_wien/</p>	Gründung eines Vereins
<p>Gründer-Service der Wirtschaftskammer Wien 1010 Wien, Stubenring 8-10, Tel. 01/514 50-1050 http://www.gruenderservice.at/gsportal.aspx</p>	Beratung zur Gründung einer Kindergruppe

	Zuständig für:
Familie & Beruf Management GmbH (Familienallianz) 1020 Wien, Aspernbrückengasse 2/7, Tel. 01/218 50 70 http://www.familienallianz.at	Förderung von Kindergruppen
Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfond (WAFF) 1020 Wien, Nordbahnstraße 36; Tel. 01/21748-0 http://www.waff.at	Förderung bei Aus- und Fortbildung
Dachverband der Wiener Elternverwalteten Kindergruppen 1060 Wien, Hofmühlgasse 2/1, Tel. 585 72 44 E-Mail: office@wiener.kindergruppen.at http://www.wiener.kindergruppen.at	Allgemeine Fragen zur Gründung einer elternverwalteten Kindergruppe, Ausbildungslehrgang für KindergruppenbetreuerInnen, Fortbildung
Institut für Kindergarten- und Hortpädagogik an der Volkshochschule Brigittenau 1200 Wien, Raffaelgasse 11-13; Tel. 330 41 95 Bürozeiten: Mo bis Fr 08:30-20:00 Uhr E-Mail: ikh@vhs-brigittenau.at http://www.vhs-brigittenau.at , http://www.ikh.at	Ausbildungslehrgang für KindergruppenbetreuerInnen, Fortbildung
Schulverein Josefstadt 1080 Wien, Laudongasse 10/10, Tel.01/403 75 42 oder 0699/14 32 21 10 http://www.schulverein-josefstadt.at	Beratung zur Gründung einer Kindergruppe, Fortbildung für KindergruppenbetreuerInnen
ANELI 1030 Wien, Rechte Bahngasse 34, Tel. 890 28 05 E-Mail: office@aneli.at http://www.aneli.at/	Fortbildung
Wiener Kinderdrehscheibe 1050 Wien, Wehrgasse 26, Tel. 581 06 60 E-Mail: office@kinderdrehscheibe.at http://www.kinderdrehscheibe.at/	Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen

